

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Operational Excellence  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Studien- und Prüfungsordnung  
Master Operational Excellence – SPO-OEX)**

**Vom 26. März 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1  
Gegenstand**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen im Masterstudiengang Operational Excellence. <sup>2</sup>Insoweit sind im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengang. <sup>2</sup>Insoweit sind im Übrigen die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationssatzung (Immats) zu beachten.

**§ 2  
Studienziel**

<sup>1</sup>Der Studiengang gibt den Studierenden die Werkzeuge an die Hand, mit denen sie die künftigen Unternehmensanforderungen in der Supply Chain und in der Produktion optimal und effizient umsetzen können. <sup>2</sup>Er befähigt zur Übernahme entsprechender Fach- und Führungspositionen in international aktiven Unternehmen. <sup>3</sup>Dazu werden vor allem vertiefte Kenntnisse des Supply-Chain-Managements sowie des Prozess- und Produktionsmanagements erworben. <sup>4</sup>Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums außerdem die Erlangung interkultureller Kompetenz von wesentlicher Bedeutung.

**§ 3  
Masterprüfung**

Zum Bestehen der Masterprüfung sind Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten abzuschließen.

**§ 4  
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Business Administration and Engineering (M.B.A. and Eng.)“.

## § 5

### Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, das zum Erwerb von 180 Leistungspunkten geführt hat.

(2) <sup>1</sup>Das Hochschulstudium gemäß Abs. 1 muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 muss eine diesem nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt worden sein. <sup>2</sup>Diese Tätigkeit muss zu Erfahrungen im Bereich des Supply-Chain-Managements oder des Produktionsmanagements geführt haben. <sup>3</sup>Sie muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Arbeitsstunden umfasst haben.

## § 6

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## § 7

### Aufbau des Studiums

Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei planmäßigem Studienverlauf	Leistungspunkte
Grundlagenbereich	1. Studiensemester	20
Kernbereich	1. und 2. Studiensemester	40
Praxissemester	3. Studiensemester	35
Masterarbeit	4. Studiensemester	25
		<b>120</b>

## § 8

### Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist nach Maßgabe weiterer Regelungen Englisch oder Deutsch.

## § 9

### Grundlagenbereich

(1) <sup>1</sup>Im Grundlagenbereich sind folgende Module abzuschließen:

1. die in der **Anlage 1** unter den lfd. Nrn. 1 und 2 genannten Module,

2. zwei der in der Anlage 1 unter den lfd. Nrn. 3 bis 7 genannten Module nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

<sup>2</sup>Außer im Hinblick auf Wahlpflichtmodule werden folgende Fragen wie aus der Anlage 1 ersichtlich geregelt:

1. die Bezeichnung eines Moduls,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache,
3. die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen,
4. die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen,
5. die Form der abzulegenden Prüfungen,
6. bei schriftlichen Prüfungen deren Bearbeitungszeit und
7. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

<sup>3</sup>Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben haben, müssen zwei Wahlpflichtmodule abschließen. <sup>2</sup>Als Wahlpflichtmodule können nach Maßgabe des Modulhandbuchs bestimmte Module aus anderen Masterstudiengängen der Graduate School gewählt werden. <sup>3</sup>Diese Module sind in entsprechender Anwendung der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.

(3) <sup>1</sup>Studierende, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllen, müssen die Module „German A2“ und „German B1“ abschließen, wenn sie nicht mindestens über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 verfügen. <sup>2</sup>Bei Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A2 müssen die Module „German B1“ und „German B2.1“ abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Bei Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B1 müssen die Module „German B2.1“ und „German B2.2“ abgeschlossen werden. <sup>4</sup>Bei Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 müssen zwei Wahlpflichtmodule abgeschlossen werden; insoweit gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Wahlpflichtmodule auch die Module „German C1.1“ und „German C1.2“ gewählt werden können.

(4) Studierende, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllen, haben ihre individuellen Deutschkenntnisse gegenüber der Prüfungskommission nachzuweisen.

## **§ 10 Kernbereich**

<sup>1</sup>Im Kernbereich sind die in der **Anlage 2** unter den lfd. Nrn. 11 bis 17 genannten Module und ein Wahlpflichtmodul abzuschließen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 11 Zugang zum Praxissemester**

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen der Module des Praxissemesters setzen den Erwerb von mindestens 50 Leistungspunkten durch den Abschluss von Modulen des Grundlagen- und Kernbereichs voraus.

(2) <sup>1</sup>Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss des Moduls „German B1“. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorliegt,
2. das Praktikum an einem Unternehmensstandort in einem nicht-deutschsprachigen Umfeld abgeleistet wird oder
3. das betreffende Praktikumsunternehmen gegenüber der Prüfungskommission erklärt, dass die interne und externe Kommunikation mit der oder dem Studierenden bei der Durchführung des Praktikums nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auf Deutsch erfolgen muss.

## **§ 12 Praxissemester**

<sup>1</sup>Im Praxissemester sind die in der **Anlage 3** unter den lfd. Nrn. 19 und 20 genannten Module abzuschließen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

## **§ 13 Zugang zur Masterarbeit**

<sup>1</sup>Die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers setzt voraus, dass die jeweiligen Studierenden die Module des Praxissemesters abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kommt es auf den Abschluss des Moduls „Internship“ nicht an, soweit sich Studierende mindestens während der Dauer eines auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Satz 1 folgenden Semesters nachweislich erfolglos um den Abschluss eines Praktikumsvertrags bemüht haben. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

## **§ 14 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit dient grundsätzlich der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe und wird deshalb im Rahmen eines speziellen, darauf bezogenen Praktikums angefertigt. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug

der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet. <sup>3</sup>Im Übrigen wird auf die Anlage 3 Bezug genommen; § 9 Satz 2 Nr. 1, 5 und 7 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Erstprüferin oder der Erstprüfer wird bis zum Antritt des Praktikums oder der Bewilligung eines Antrags gemäß Abs. 1 Satz 2 bestellt. <sup>2</sup>Sie oder er legt unverzüglich das Thema der Arbeit fest und gibt dieses der Prüfungskommission, dem Prüfungsamt und der oder dem Studierenden bekannt. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe gegenüber dem Prüfungsamt gilt als Prüfungsanmeldung. <sup>4</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 2 spätestens einen Monat nach Beginn des Praktikums.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate und läuft ab der Bekanntgabe gemäß Abs. 2 Satz 2. <sup>2</sup>§ 29 Abs. 2 und 3 ASPO findet mit Ausnahme des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 ASPO keine Anwendung.

## **§ 15 Abkürzungen**

Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abkürzungen werden in der **Anlage 4** erläutert.

## **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Operational Excellence nach dem Sommersemester 2026 aufnehmen. <sup>3</sup>Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung Operational Excellence vom 3. August 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 19/2023) fort, die durch Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 25/2024) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 1. Mai 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 25. März 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 26. März 2026.

Hof, den 26. März 2026  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. März 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 26. März 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. März 2026.

**Anlage 1** (zu § 9)

**Module des Grundlagenbereichs**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung	UPS	LV	SWS	PrüfVorl	Prüfung	LP
1	Applied Economics and Intercultural Management	E	SU, Ü	4		PfP	5
2	Strategy, Finance and Entrepreneurship	E	SU, Ü	4		PfP	5
3	German A2	D	SU, Ü	8	TN	schrP90 und mdIP	5
4	German B1	D	SU, Ü	8	TN	schrP90 und mdIP	5
5	German B2.1	D	SU, Ü	4	TN	schrP90 und mdIP	5
6	German B2.2	D	SU, Ü	4	TN	schrP90 und mdIP	5
7	German C1.1	D	SU, Ü	4	TN	schrP90 und mdIP	5
8	German C1.2	D	SU, Ü	4	TN	schrP90 und mdIP	5
9	Bezeichnung gemäß einschlägiger SPO (WPM gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3)	E	SU, Ü	4		Prüfung gemäß einschlägiger SPO	5
10	Bezeichnung gemäß einschlägiger SPO (WPM gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3)	E	SU, Ü	4		Prüfung gemäß einschlägiger SPO	5
							<b>20</b>

Hinweis: Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten **Abkürzungen** werden in der **Anlage 4** erläutert.

**Anlage 2** (zu § 10)**Module des Kernbereichs**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung	UPS	LV	SWS	PrüfVorl	Prüfung	LP
11	Advanced Industrial Transformation and AI	E	SU, Ü	4		schrP90	5
12	Smart Factory Planning	E	SU, Ü	4		schrP90	5
13	Lean Business Systems	E	SU, Ü	4		schrP90	5
14	Supply Chain Management	E	SU, Ü	4		StA	5
15	Business Management Systems with SAP	E	SU, Ü	4		schrP90	5
16	Quality Management	E	SU, Ü	4		schrP90	5
17	Project and Process Management	E	SU, Ü	4		PrjA	5
18	Bezeichnung gemäß einschlägiger SPO (WPM gemäß § 10 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3)	E	SU, Ü	4		Prüfung gemäß einschlägiger SPO	5
							<b>40</b>

Hinweis: Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten **Abkürzungen** werden in der **Anlage 4** erläutert.

**Anlage 3** (zu §§ 12 und 14)

**Module des Praxissemesters und Masterarbeit**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>UPS</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>PrüfVorl</b>	<b>Prüfung</b>	<b>LP</b>
19	Scientific Preparation Training	E	SU, Ü	2	TN	PfP	5
20	Internship	D oder E	Pr			PrB	30
21	Master Thesis	D oder E	Pr			MA	25
							<b>60</b>

Hinweis: Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten **Abkürzungen** werden in der **Anlage 4** erläutert.

## **Anlage 4** (zu § 15)

### **Erläuterung der Abkürzungen**

D	Deutsch
E	Englisch
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung(en)
MA	Masterarbeit
mdlP	mündliche Prüfung
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
PrB	Praktikumsbericht
PrjA	Projektarbeit
PrüfVorl	Prüfungsvorleistung
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
UPS	Unterrichts- und Prüfungssprache
WPM	Wahlpflichtmodul